

99025002169000, 99025002169000

Gaststättengewerbe anzeigen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369890195/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002169000, 99025002169000
Leistungsbezeichnung I	Gaststättengewerbe anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Gaststättengewerbe anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Reisegewerbekarte, Gaststätte, Vorläufige Gaststättenerlaubnis, stehende Veranstaltungen, Konzession, Schankerlaubnis, Gaststättenbetrieb, Reisegewerbe, Gaststättengewerbe anzeigen, anzeigepflichtiges Gaststättengewerbe, Konzession für Gaststätten, Gaststättenerlaubnis, Gaststättengewerbe Erlaubnis, Gewerbe ausüben, Gewerbe, Schankwirtschaft, Gaststättengewerbe Erlaubnis vorläufig, Gaststättengewerbe betreiben, Gaststättenkonzession, Neukonzession, erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe, Ausschankgenehmigung, Wirtschaftserlaubnis, Speisewirtschaft, Alkoholausschank, Ausschank

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=GastG_HE_%21_2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=GastG_HE_%21_3 https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html
Teaser	Sie möchten eine Gaststätte betreiben? Dies müssen Sie vor Betriebsbeginn der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Eine Gaststätte betreiben Sie, wenn Sie gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.</p> <p>Der Betrieb einer Gaststätte unterliegt in Hessen, anders als in manchen anderen Bundesländern, nicht mehr einer Erlaubnispflicht, sondern nur noch einer Anzeigepflicht. Hierbei wird zwischen einer Gaststätte mit Alkoholausschank und einer Gaststätte ohne Alkoholausschank differenziert.</p> <p>Die Anzeigepflicht besteht, wenn Sie selbst einen Gaststättenbetrieb beginnen, Sie einen</p>

Modul

Sachverhalt

Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen oder die Gaststätte durch Sie als Stellvertreter geführt werden soll.

Erforderliche Unterlagen

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit müssen Sie der zuständigen Behörde, sofern die Gaststätte mit Alkoholausschank betrieben werden soll, folgende Unterlagen vorlegen:

- Personalausweis oder Reisepass (mit aktueller Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde)
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis beim Vollstreckungsgericht
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes

Die Auskünfte müssen Sie bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde beantragen, diese werden der Behörde direkt übersandt. Sie müssen deshalb in Ihrem Antrag die genaue Anschrift der zuständigen Behörde und den Verwendungszweck angeben.

Sie können die Auskünfte auch in dem vom Bundesamt für Justiz/ Bürgerdienste bereit gestellten Online-Verfahren beantragen.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Beachten Sie, dass die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen benötigt. Informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrer Antragstellung.

Voraussetzungen

keine

Kosten

Die Gebühren sind abhängig vom Verwaltungsaufwand und der Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und

Modul

Sachverhalt

ländlichen Raum beziehungsweise den kommunalen
Gebührensatzungen.

Verfahrensablauf

Generell gestaltet sich der Verfahrensablauf
folgendermaßen:

- Reichen Sie Ihren Antrag bei der zuständigen
Behörde ein.
- Fügen Sie diesem Antrag alle erforderlichen
Unterlagen bei.
- Sie erhalten eine Empfangsbescheinigung nach
Erstattung der Anzeige. Auf Verlangen könne Sie eine
amtliche Bescheinigung über das Ergebnis der
Zuverlässigkeitsüberprüfung erhalten.

Wenn Sie

- eine Gaststätte mit Alkoholausschank betreiben,
müssen Sie vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige
unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben.
Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gaststätte
von einem zuverlässigen Gewerbetreibenden
betrieben wird.
- eine Gaststätte ohne Alkoholausschank betreiben
wollen, müssen Sie gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn
eine Gewerbeanzeige abgeben.
- alkoholische Getränke
- als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen
oder
- an Hausgäste in Verbindung mit einem
Beherbergungsbetrieb

abgeben, müssen Sie keine zeitlich vorweggenommene
Gewerbeanzeige einreichen. Hier ist - wie bei einer
Gaststätte ohne Alkoholausschank - die Abgabe einer
Gewerbeanzeige zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns
ausreichend.

Bearbeitungsdauer

Frist

Eine Gaststätte mit Alkoholausschank müssen Sie in
der Regel 6 Wochen vor Betriebsbeginn anzeigen.
Ansonsten müssen Sie den Gaststättenbetrieb
gleichzeitig mit dem Beginn der Tätigkeit bei der für

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	Gewerbeanzeigen zuständigen Behörde anzeigen.
Hinweise	<p>Die Anzeigepflicht entbindet Sie nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie zum Beispiel Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Baurecht (zum Beispiel hinsichtlich der Frage nach Toiletten).</p> <p>Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis gibt es in Hessen nicht. Wenn Sie eine bereits bestehende Gaststätte unverändert übernehmen wollen oder der Gaststättenbetrieb durch Sie als Stellvertreter unverändert fortgesetzt werden soll, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Gaststättengewerbe Anzeige • Der Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist anzeigepflichtig • Wenn die Gaststätte von einer anderen Person übernommen wird, ist der Gaststättenbetrieb anzeigepflichtig • Die Anzeigepflicht für das Gaststättengewerbe sechs Wochen vor Betriebsbeginn besteht in der Regel nur dann, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Werden nur alkoholfreie Getränke sowie zubereitete Speisen verabreicht, ist das Gaststättengewerbe gleichzeitig mit Betriebsbeginn anzeigepflichtig. • Zuständig: Gaststättenbehörde der Gemeinde beziehungsweise Stadt
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Gaststättenbehörde Ihrer Gemeinde beziehungsweise Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Gaststättengewerbe anzeigen, Show catering trade